Landkreis 763 Lahr

Gemeinde 7631 Wittelbach

Genehmigt

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
L.V.

Satzung

über Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

"Oberes Feld"

LANDRATSAMT LAHR

Lahr, den 11. Aug. 1972

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 8. Juni 1971 neu die Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Oberes Feld", der am 20.1.1967 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~

Gegenstand der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist/sind

1) Gestaltungsplan
2) Straßen- und Baulinienplan
3) Bebauungsvorschriften

§ 2

Inhalt der Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~

(1) Der Gestaltungs- plan nach § 1

- ~~wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~
- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/~~ergänzt~~ nach Maßgabe der Begründung vom 8. Juni 1971
- ~~wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~
- ~~wird aufgehoben~~.

Nr. 612 213 Satzung über die Änderung/Ergänzung/Aufhebung eines Bebauungsplanes
Richard Boorberg Verlag

Straßen- und Baulinienplan

(2) Derplan nach § 1

~~– wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

– wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/~~ergänzt~~ nach Maßgabe der Begründung vom 8. Juni 1971

~~– wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

~~– wird aufgehoben.~~

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1

– werden ~~ersetzt/~~ geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3

~~– werden aufgehoben.~~

§ 3

Bestandteile des geänderten/~~ergänzten~~ Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1) Begründung vom 20.1.1967 + 5.9.1968 + 8.6.1971
2) Straßen- und Baulinienplan vom 20.1.1967 / in der Fassung vom 8.6.1971
3) Gestaltungsplan vom 20.1.1967 / in der Fassung vom 8.6.1971
4) Straßenlängs- und Querschnitten vom 20.1.1967 / in der Fassung vom 20.1.1967
5) Bebauungsvorschriften vom 20.1.1967 + 8.6.1971
6) Plan*) (mit Bebauungsvorschriften) vom -.-.- in der Fassung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE WITTELBACH

Wittelbach, den 23. Mai 1972

Bürgermeister

Die Änderung / ~~Ergänzung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am
vom Landratsamt in Lahr
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist damit am
in Kraft getreten.

Wittelbach, den

(Unterschrift)

Genehmigt
11. Aug. 1972

LANDRATSAMT LAHR Lahr, den

Landratsamt
- Städtische Verwaltung -
i. V.

*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.